

von den materiellen und geistigen Fesseln der Ausbeuterordnung. Das ergibt sich aus der qualitativ unterschiedlichen Tiefe der Verwurzelung der Täter von Strafrechtsverletzungen in den alten Denkweisen und Gewohnheiten, in den bürgerlichen oder kleinbürgerlichen Anschauungen. Es ist notwendig zur Unterstützung der Erziehung der Menschen, zur Freisetzung aller schöpferischen Kräfte, als eine Form zur Führung und Organisation der Gesellschaft im Kampf gegen die in Straftat'n in Erscheinung tretenden Hemmnisse. Es ist notwendig zur Sicherung der sozialistischen Umwälzung vor feindlichen Anschlägen und zur entschiedenen Zurüdeweisung anderer schwerer Straftaten, die eine grobe Mißachtung der Gesetzmäßigkeit darstellen, sowie zur Sicherung der Interessen der Bürger.

Ohne die Sichtbarmachung des Neuen kann es nicht gelingen zu zeigen, daß der sozialistische Strafwang „in ... Richtung der Durchsetzung des gesellschaftsgemäßen Verhaltens, eines Verhaltens, das den Grundlagen der sozialistischen Entwicklung keinen Schaden zufügt“, geht. „Härte gegenüber den Feinden, den notorischen Verbrechern ist notwendig zur Festigung der Unverbrüchlichkeit unserer Ordnung, weil sie zu der festen Lebensgrundlage der ganzen Gesellschaft, aller Gesellschaftsmitglieder geworden ist“³². Das skizziert die Hilfsrolle des Strafrechts und des Strafwanges, die auch gegenüber den Staatsverbrechen nichts „Selbständiges“, von der inneren Gesetzmäßigkeit Losgelöstes ist.

Bei der Darstellung der Entwicklung des Strafrechts der DDR fehlt weiter die Herausarbeitung der Beziehung zur grundlegenden Gesetzmäßigkeit unserer Entwicklung, zur ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität. Es fehlen die Ausführungen über die ökonomische Rolle des Strafrechts³³. Damit würde es auch möglich und notwendig, die Erziehungsfunktion des sozialistischen Strafrechts als eine wesentliche Funktion inhaltlich und in den konkreten Formen ihrer Verwirklichung zu behandeln.

Die Erziehungsfunktion wirkt einmal gegen den Täter einer Straftat mit dem Ziel der Aufhebung seiner Isolierung von der Gesellschaft, wobei der entscheidende Bereich, in dem sich der neue Mensch entwickelt, die Arbeit unter den sozialistischen Produktionsverhältnissen ist³⁴.

Hierauf gründen sich die zahlreichen Formen der Ausnutzung der Arbeit und der Arbeitskollektive bei der Umerziehung eines Rechtsbrechers³⁵. Zum anderen wirkt die Erziehungsfunktion im Rahmen der ganzen Gesellschaft in der Richtung auf die Einordnung aller Mitglieder der Gesellschaft in ihre Organisiertheit und Disziplin. Eine wesentliche Seite hierbei ist die Organisation des Kampfes gegen die Kriminalität und ihre Wurzeln, die Einbeziehung der Gesellschaft in diesen Kampf.

Diese Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in den Kampf gegen die Kriminalität und ihre Darstellung ist deshalb unmittelbar mit der Erziehungsfunktion verbunden. Auch dazu fehlen grundlegende Ausführungen. Es mußte die Entwicklung zu der großen Kraft gezeigt werden, die die heutigen Kollektive der Werktätigen darstellen, um die Wurzeln der Kriminalität zu überwinden. Es mußte gezeigt werden, wie durch die Ein-

32 Polak, a. a. O., S. 620.

33 Vgl. dazu Lekschas Renneberg, „Zur Organisierung des Kampfes der Volksmassen gegen die Kriminalität in der Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus“, Staat und Recht 1960, Heft 10, S. 1621 f.

34 Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsapparates der Deutschen Demokratischen Republik vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960, Berlin 1960, S. 56.

35 Vgl. hierzu die wertvollen Ausführungen Polaks, „Die Rolle der Arbeiter-und-Bauern-Macht und ihrer Justiz bei der Verwirklichung des Siebenjahresplans“, in: Beiträge zum Strafrecht, Heft 4, Berlin 1960, insbesondere S. 14 ff.

beziehung und Mitwirkung der Bürger an der bewußten Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse in steigendem Maße die Reste des egoistischen, menschenfeindlichen Denkens und Handelns aus der kapitalistischen Zeit überwunden werden. Dadurch wird den Verbrechen und Vergehen immer mehr der Boden entzogen und die bewußte Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit gefördert.

Hierzu finden wir in den Parteidokumenten zahlreiche Hinweise:

„Die Partei der Arbeiterklasse unternahm alles, um den Kampf gegen Schwarzmarkt, Bestechlichkeit und Sabotage zur Sache der gesamten Bevölkerung zu machen ... Dabei waren die Volkskontrollausschüsse ein bedeutsames Mittel. Sie waren aus der Not der Zeit geboren, stellten aber zugleich eine neue, höhere Form des demokratischen Verantwortungsbewußtseins der Arbeiter und anderen Werktätigen dar.“³⁶

Auch dieser Prozeß ist ein Teil der Sprengung des bürgerlichen Strafrechts. Der heute viel deutlichere objektive, gesetzmäßige Prozeß der schrittweisen Überwindung der Kriminalität — gestützt auf die Massen der Werktätigen — wurde bereits in den ersten Nachkriegsjahren eingeleitet und zunehmend zur Wirkung gebracht. Im Lehrbuch wird dieser Prozeß nicht sichtbar gemacht, sondern im Gegenteil ignoriert. So heißt es im Kapitel über die sozialistische „Lehre vom Strafrecht“ gleich im ersten Abschnitt nach der Darstellung der Prinzipien der Gesetzmäßigkeit:

„Diese unumstößlichen Grundsätze des Prinzips der Gesetzmäßigkeit fanden ihren gesetzlichen Niederschlag im Artikel 135 der Verfassung und § 2 StGB (von 1871! -> G. St.). Mit ihnen nahm das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik die humanistischen Forderungen der fortschrittlichen bürgerlichen Aufklärung auf, die das Strafrecht des bürgerlichen Staates nicht verwirklichte und schließlich offen preisgab, und brachte sie unter den Bedingungen der Herrschaft der Werktätigen erstmals in der deutschen Geschichte zur vollen Entfaltung.“³⁷

Unter den „unumstößlichen Grundsätzen“, die „zur vollen Entfaltung“ gebracht wurden, befindet sich auch der durch die gesellschaftliche Entwicklung und die dementsprechende Gesetzgebung in der DDR in seiner bürgerlichen Form beseitigte Grundsatz:

„nullum crimen sine poena legale“, oder wie dazu erläutert wird: „Die Strafgesetze... verpflichten die Straforgane, gegen jede Gesetzesverletzung die gesetzlich vorgesehene Strafe ohne Ansehen der Person anzuwenden“³⁸. Damit wurde faktisch das bürgerliche Legalitätsprinzip übernommen und zum wesentlichen Kennzeichen der sozialistischen Gesetzmäßigkeit erklärt. Die Behandlung der Gesetzmäßigkeit der wachsenden Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in den Kampf gegen die Kriminalität erfolgte erst in späteren Arbeiten.

Sanktionierung bürgerlicher Strafrechtsbestimmungen — keine Übernahme der bürgerlichen Rechtsform

Die Kontinuitätsauffassung zeigt sich weiter in den Ausführungen zur Übernahme des alten Strafrechts³⁹. Dabei wird wiederum nicht — ausgehend vom Wesen der neuen Macht — gezeigt, wie die übernommenen Strafrechtsnormen immer brüchiger wurden und sich die der Entwicklung entsprechenden neuen Rechtsformen herausbildeten. Es wird vielmehr die These vertreten, daß die sanktionierten Bestimmungen lediglich einen neuen, sozialistischen Charakter erhalten hätten. Als Folge davon wird die Frage so gestellt, wie diese oder jene Gesetzesverletzung unter bürgerlich-

36 W. Ulbricht, „Des deutschen Volkes Weg und Ziel“, Einheit 1959, Heft 9, S. 1201/1202.

37 Lehrbuch, S. 214.

38 a. a. O.

39 Es wird hierzu auf die schon zitierten Ausführungen im Lehrbuch, S. 188 f. verwiesen.